



## Benutzungsordnung für die Reitanlage

### Allgemeines

- Die Benutzung der Reitanlage erfolgt auf **eigene Gefahr** – eine Schadenshaftung des Reitvereins Elsdorf ist ausgeschlossen
- Die Benutzung der Reitanlage ist nur den Mitgliedern des RV Elsdorf unter Beachtung der Gebührenordnung gestattet. Vereinsfremde Reiter (z.B. Beritt durch einen haftpflichtversicherten Bereiter) können die Reitanlage in Ausnahmefällen kurzfristig nutzen. In diesen Fällen ist vor der beabsichtigten Nutzung die Zustimmung der/s Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.
- Entstehen während der Nutzung der Anlage Schäden am Eigentum des RV, so sind diese entweder selbst zu beseitigen und/oder dem Vorstand kurzfristig zu melden. Der Schadenverursacher kann zur Schadensregulierung herangezogen werden.
- Die Benutzung der Reitanlage ist nur mit Pferden gestattet, für die eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
- **Reiter/innen unter 16 Jahre** dürfen die Anlage nur unter Aufsicht eines Erwachsenen nutzen.
- Für Reiter/innen unter 18 Jahren besteht Helmpflicht. Im Übrigen ist jeder Einzelne (bzw. Erziehungsberechtigte) selbst verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensminderung und –regulierung im Falle eines Unfalles zu treffen.
- Das Rauchen ist im Stall- und Hallenbereich sowie im Reiterstübchen verboten.
- **Unbefugten** ist das **Betreten** der Reitplätze **nicht erlaubt**.
- Jeder Nutzer und Besucher der Reitanlage ist verpflichtet, in der Halle sowie im Außenbereich Ordnung zu halten. Leere Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen und sonstiger Abfall gehören in die Abfalleimer, nicht auf den Boden oder auf die Bande. Mitgebrachte Gegenstände sind wieder mit nach Hause zu nehmen.
- Reiterstübchen: Benutztes Geschirr ist nach Gebrauch zu reinigen und wegzuräumen.



## Benutzung der Anlage:

- Während der Unterrichtsstunden (siehe Hallenbelegungsplan bzw. Ankündigung am Schwarzen Brett) ist das Betreten oder Verlassen der Reitbahn nur mit Einverständnis des Übungsleiters erlaubt. Dessen Anweisungen sind Folge zu leisten.
- Der Hallen- u. Platzwart ist vom Vorstand beauftragt, alle Pflege- u. Erhaltungsarbeiten durchzuführen. Er ist befugt, entsprechende Anordnungen (z.B. kurzfristige Sperrung der Halle oder des Außenplatzes für die Dauer der Arbeiten) zu erteilen.
- Wenn sich Reiter in der Reithalle befinden, ist von Zuschauerseite aus Ruhe zu bewahren. Die Bahnregeln sind gemäß LPO sind zu beachten und einzuhalten.
- Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass nach dem Reiten die Hinterlassenschaften unserer Pferde aufgesammelt werden. Auch in der näheren Umgebung der Reithalle (Vorplatz, Straße etc.) müssen die **Pferdeäpfel beseitigt** werden. Dasselbe gilt für Hundekot.
- Nach dem Verlassen der Reithalle sind die Hufe auszukratzen. Die Stallgasse ist nach dem Putzen der Pferde wieder zu reinigen. Die Stallgasse ist den Einstellerpferden vorbehalten! Nach Benutzen des Roundpen ist der Sand wieder zurückzuschaukeln. Kein Stroh in die Reithalle fegen! Den Hufschlag bzw. beanspruchte Stellen nach Beendigung des Reitens harken.
- Hindernismaterial ist nach Gebrauch aus der Reithalle zu entfernen. Bei Verlassen des Springplatzes (Außenplatz) darauf achten, dass keine Stangen auf dem Boden liegen bleiben. Springen ist nur erlaubt, wenn sich nicht mehr als drei Reiter in der Bahn befinden.
- Das Freilaufen/Wälzen der Pferde ist in der Reithalle nicht gestattet.
- Das Longieren/Springen ist in der Halle nur gestattet, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind. Beim Longieren wandern bzw. an Ende den Longierzirkel oder Hufschlag harken.
- Die Beleuchtung ist den Erfordernissen anzupassen. **Unnötige Lichtquellen** sind aus Kostengründen zu vermeiden. Bei Verlassen der Anlage – als letzter Reiter – sind unbedingt alle Lichter zu löschen.
- Wird ein offizieller **Arbeitsdienst** durchgeführt, ist in dieser Zeit die **gesamte Anlage für alle sportlichen Aktivitäten gesperrt!** Der Vorstand behält sich vor, Nutzern der Reitanlage die trotz Ermahnung wiederholt oder besonders schwer gegen die Hallen- und Platzordnung verstoßen haben, ein Hallen- und Reitplatzverbot zu erteilen.